



LANDKREIS OSTERHOLZ

## ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

---

Ausgabe 05/2023, veröffentlicht am 10.03.2023

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b>	
<b>Ersatzneubau der Schlossbrücke Ritterhude im Verlauf der Landesstraße 151</b>	<b>2</b>

---

**Herausgeber:** Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck  
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: [info@landkreis-osterholz.de](mailto:info@landkreis-osterholz.de)

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,  
bereitgestellt unter [www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen)

**Landkreis Osterholz**

**Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Ersatzneubau der Schlossbrücke Ritterhude im Verlauf der Landesstraße 151**

Für den Ersatzneubau der Schlossbrücke Ritterhude im Verlauf der Landesstraße 151 wurde auf Antrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade – eine Plangenehmigung erteilt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es ist nach § 2 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung der Antragunterlagen, eigener Ermittlungen und der Stellungnahmen der beteiligten Behörden festgestellt, dass für das Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben ist ein punktuelles Bauvorhaben in einem Bereich mit verkehrsbedingten Vorbelastungen. Das Brückenbauwerk wird an gleicher Stelle ersetzt, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.11.05.151

Osterholz-Scharmbeck, den 01.03.2023

Der Landrat  
Im Auftrag:

Schütte